

Erfreuliches aus dem Masseurgewerbe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie**

Band (Jahr): **1 (1922-1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-930704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestehenden, bösartigen Fleischgeschwulst (Sarkom) ist, die den Nerv umspannt und deren mechanische Reizung den Zustand verschlimmert.

Es erscheint mir keineswegs überflüssig, nebenbei auch den Gebrauch der Vibrationsapparate durch Coiffeure zu erwähnen. Die Intensität und Dauer, mit welcher sie die Vibration fast allgemein anwenden, wird bei kranken Naturen kaum ohne schädigenden Einfluss bleiben können. Eine Prozedur, die mir einmal in wohlmeinender Weise 10 Minuten lang auf den Kopf appliziert wurde, trug mir für den Rest des Tages die heftigsten Kopfschmerzen ein, trotzdem ich gar nicht auf solche disponiert bin. Für Menschen mit schweren arteriosklerotischen Veränderungen und anderweitigen Kopffaffektionen ist die Gefahr damit gegeben. Einer konstanten Ueberreizung der Haut, wie sie ferner die gewohnheitsmässige Gesichtsvibration darstellt, muss logischerweise ein Stadium der Erschlaffung folgen. Selbstverständlich bildet auch hier eine unrichtige Technik die Voraussetzung.

Weitere Kontraindikationen (Gegenanzeigen) der Vibrationsmassage sind u. a. arteriosklerotische Veränderungen des Herzmuskels, Aortaerweiterung, entzündliche Zustände der Gallenblase (Stein), bösartige Neubildungen, akute und subakute entzündliche Prozesse der weiblichen Organe (Witthauer), ferner Spondylitis, Nierenentzündung, Blinddarmreizung und tuberkulöse Erkrankungen.

Was der Arzt von uns verlangt, ist eine geschulte Technik und die gewissenhafte Ausführung seiner Verordnungen. Beides ist nur möglich, wenn wir 1. die Physiologie zur technischen Grundlage machen, 2. uns der Gefahren stets bewusst sind, die sich aus einer abweichenden oder eigenmächtigen Behandlung ergeben können, und 3. einen Apparat besitzen, der den technischen Anforderungen in der beschriebenen Weise genügt.

□□□

Erfreuliches aus dem Masseurgewerbe.

Dr. A. Z.

Nachdem man lange Zeit hinsichtlich des Masseur- und speziell des Masseusengewerbes recht unliebsame Dinge vernahm, die seinerzeit auch die Presse in hohem Masse beschäftigten, scheint es am Platze zu sein, gelegentlich auch über Erfreuliches aus diesem Berufe zu berichten und der weitem Oeffentlichkeit zu Gemüte zu führen. Dabei ist einmal die Tatsache zu notifizieren, dass die Vertreter des zürcherischen Masseurgewerbes sich in einer straffen Organisation zusammengeschlossen haben, die es sich angelegen sein lässt, eine anständige, einwandfreie Berufsausübung zum Grundsatz zu machen und von sich aus jeden Fall, der gegen dieses Prinzip verstösst, ernsthaft zu unterdrücken oder nötigenfalls zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen. Diesem Bestreben leisteten die Behörden dadurch Vorschub, dass sie den frühern ungesunden Zudrang zu diesem Gewerbe zu beschränken und dieses derart vor zu grosser Konkurrenz zu bewahren suchten, weil eben gerade durch diesen ungehemmten Zustrom zu dem Beruf, die Existenzbedingungen desselben schwer beeinträchtigt wurden, und manchmal aus Erwerbssorgen sittlich nicht genügend perfekte Elemente auf Abwege gedrängt wurden. Ueber die Art und Weise dieser Abwehrbestrebungen

und deren Erfolge einmal der Oeffentlichkeit zu rapportieren, ist der Zweck der heutigen Zeilen.

Während früher Anwärter auf den Masseurberuf bei jedem beliebigen, ausübenden Masseur einen ein- bis zwei-, höchstens dreimonatigen Kurs nehmen und sich dann rasch, so lange sie die geforderten theoretischen Kenntnisse noch nicht vergessen hatten, bei einer durch die Direktion des Gesundheitswesens bestimmten Instanz prüfen lassen konnten, sind die Ausbildungsverhältnisse heute wesentlich verändert und verschärft worden. Diese private Schnellpost-Eindrillerei wird heute nicht mehr gestattet. Wer sich dem Masseurberuf widmen will, kann dies nur dadurch erreichen, dass er einen staatlichen Ausbildungskurs durchmacht, wie solche in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über berufliche Ausbildungskurse für Massage- und Bade-Personal vom 27. Dezember 1919 gefordert und umschrieben sind. Der Unterricht, der von dem Leiter des physikalisch-therapeutischen Institutes der Universität Zürich, Prof. Veraguth, erteilt wird, umfasst in einem theoretischen und einem praktischen Teile die Handhabung der geläufigsten physikalischen Behandlungsapparate, die hydrotherapeutischen Anwendungen, die Massage und die Bewegungstherapie. Es findet jährlich ein Kursus statt, und die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt. Es werden durchschnittlich höchstens deren 10 zugelassen. Beide Kursteile, der theoretische und der praktische, dauern je sechs Monate; der praktische wird in einem kantonalen oder einem andern, auch ausserkantonalen, Garantien für ausreichende entsprechende Tätigkeit bietenden Krankenhause, Sanatorium oder Badeetablisement absolviert. Nach Ablauf der ersten Hälfte des theoretischen Teils des Kurses, wird von der Kursleitung unter Beisein einer Abordnung der kantonalen Gesundheitsdirektion und des zürcherischen Sanitätsrates jeder Teilnehmer einem Examen unterworfen, und nur der, welcher diese rigorose Prüfung mit Erfolg besteht, zum praktischen Uebungshalbjahr zugelassen. Die eigentliche Patenterteilung, d. h. die Ausstellung eines Diploms, das den Inhaber zur Ausübung der Tätigkeit eines Masseurs und Bademeisters oder Badewärters auf dem Gebiete des Kantons Zürich ermächtigt, findet erst nach der durch Zeugnis der entsprechenden Anstalt festgestellten erfolgreichen Absolvierung des praktischen Halbjahrdienstes statt.

Dass bei den Aufnahmen zu den Kursen auch der Schulvorbildung und dem Vorleben, d. h. der ethischen Qualifikation der Bewerber vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird, liegt auf der Hand, wenn man die frühern prekären Verhältnisse, die auf diesem Gebiete herrschten, in Betracht zieht. In den Kursen werden gelegentlich auch Blinde ausgebildet, da man besonders in Bezug auf die Massage gerade bei diesen Leuten mit ihrem fein ausgebildeten Tastsinn ausserordentlich gute Erfolge und Leistungen beobachtet hat, und also gerade der Masseurberuf den Tätigkeitsrayon derselben wünschenswert zu erweitern imstande ist.

Die Erfolge, die in den zwei Kursen, die seit Einführung der Verordnung stattfanden, gemacht wurden, sind sehr gute. Die Unterrichtsmethode des Leiters darf als vorzüglich und vorbildlich bezeichnet werden. Wie da den Schülern ohne irgendwelche Belastung mit überflüssigem medizinischem Ballast der früher in der Schnellbleichezeit so oft zu kurpfuscherischen Kompetenzüberschreitungen geführt hat, die Grundlagen ihres nötigen Wissens vermittelt werden, erfüllt den Experten hie und da mit Staunen, jedenfalls mit wohlthuender Befriedigung. Man bekommt den Eindruck, dass die Leute während des Unterrichts systematisch zum Denken und Ueberlegen erzogen werden. Sie wissen, was sie tun; wissen, was sie unter den Händen haben und massieren. Ihre topographischen anatomischen Kenntnisse sind oft verblüffend, wenn man den durchschnittlichen Bildungsgang der Leute in Betracht zieht. Auch die Er-

kenntnisse der physiologischen Beziehungen des zu behandelnden Muskelapparates zu den gesunden und kranken lebenswichtigen Organen ist eine erfreuliche, und man hat den Eindruck, dass von den Absolventen einmal in der Praxis nicht einfach schablonenhaft drauflos massiert wird, unbeschadet vorliegender krankhafter Organveränderungen, sondern dass sie diese Zustände, in denen nicht massiert werden darf, erkennen, die Hand von solchen Patienten lassen und sie dem Arzte zuweisen.

Alles in allem ist zu sagen, dass der Kanton Zürich bei der Ausbildung seiner Masseure auf guten Wegen ist, und dass die neue Verordnung, die jetzt zwei Jahre in Kraft ist, vorzügliche Früchte tragen dürfte. Wenn nun noch Aerzte und Masseure sich gegenseitig in die Hände arbeiten, derart, dass der Arzt durch Zuweisung geeigneter Fälle an den Masseur diesem zu einer anständigen Existenzmöglichkeit verhilft, und der Masseur jeden ihm unter die Hände kommenden, zur Massage ungeeigneten Fall der nötigen ärztlichen Behandlung zuführt, wenn ferner das massagebedürftige Publikum beherzigt, dass wir nun infolge der neuen Verordnung über wirklich gut ausgebildetes Massagepersonal verfügen, das jeder ausländischen Konkurrenz, möge sie unter noch so pathetischen Titeln sich aufdringlich bemerkbar machen, gewachsen ist und ihr die Wage halten kann, sollte auch das Masseurgewerbe fürderhin besseren Verhältnissen entgegengehen, als es bis anhin der Fall war. Um diese Besserung der Verhältnisse dürfte dann auch die Vorbedingung und Grundlage der so dringend nötigen ethisch-moralischen Sanierung dieser Berufsgattung werden, die zwar ganz entschieden Fortschritte zu verzeichnen hat, immerhin aber doch noch nicht endgültig durchgeführt und abgeschlossen ist.

(Neue Zürcher Zeitung)

□□□

Verbands-Mitteilungen.

Das **Stellenvermittlungsbureau** des Schweiz. Fachverbandes staatlich geprüfter Masseure und Masseusen ersucht alle Kollegen und Kolleginnen, die ihnen bekannten stellenlosen, namentlich dem Verbands noch nicht angehörenden pat. Masseure und Masseusen, sowie Badepersonal auf obiges Bureau aufmerksam zu machen. Das Bureau hat fortwährend Mangel an weiblichem Personal und wer sich durch Propaganda behülflich erweist, kann sicher sein, arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen, deren es in der Schweiz sicher noch viele gibt, zu dienen. Auch dem Gesamtverbande wird es sicher nur zugute kommen, wenn die interessierten Kreise durch diese Institution jederzeit gut bedient werden können.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass sprachkundige, kräftige Leute hie und da Anstellung finden könnten als Badegehülfen, resp. Gehülffinnen. Auch solche sollen sich an uns wenden.

An die Bewerbenden wird die dringende Bitte gerichtet, nach Abschluss eines Engagements, sei es durch das Bureau erfolgt oder nicht, uns davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Interesse sowohl der Arbeitgeber, als der Stellensuchenden ist dies unerlässlich.

Wir ersuchen auch alle diejenigen, welche eine Stelle verlassen, dies unserem Bureau mitzuteilen, damit dasselbe mit dem betreffenden Etablissement in Verbindung treten kann.

Das Stellenvermittlungsbureau: Frau *E. Kahl-Meister*, Seestr. 89, Zürich 2.

□□□